

BERATUNGSKARTE

Kundenveranstaltung vs. Betriebsveranstaltung

Kundenveranstaltung

Teilnehmer sind überwiegend Firmenfremde (Kunden, potenzielle Neukunden, Geschäftspartner, etc.)

Bewirtungskosten: sind zu 70% abzugsfähig

Sonstige Kosten (z.B. Raummiete, Musikprogramm, etc.): werden als Geschenk betrachtet. Daher sind diese Kosten nach den Regeln der Geschenke-versteuerung für Geschäftspartner zu versteuern und nur teilweise abzugsfähig (s. Beratungskarte: „Geschenke richtig schenken“)

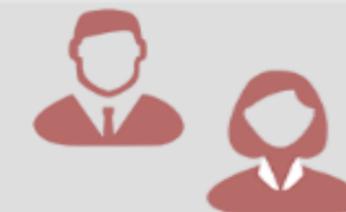
Aufwendungen für den Arbeitnehmer: werden nicht als Geschenk angesehen, sondern sind zu 100% als Betriebsausgabe anzusetzen. Bei den anteiligen Bewirtungskosten sind aber auch 30% als nicht abzugsfähige Betriebsausgaben zu verbuchen.



Betriebsveranstaltung

Voraussetzungen:

- Teilnehmer sind überwiegend Arbeitnehmer, Partner und Leiharbeitnehmer
- Muss allen Arbeitnehmern des Betriebs oder eines Betriebsteils offen stehen
- Gesellschaftlicher Charakter (Essen, Umtrunk) muss Teil der Veranstaltung sein
- Teilnehmerliste



Freibetrag i.H.v EUR 110 (brutto) pro Arbeitnehmer auf zwei Firmenveranstaltungen pro Jahr

Wichtig zu wissen:

- Die Kosten von Begleitpersonen (Partner, Kinder...) werden dem Arbeitnehmer zugerechnet.
- Kosten verteilen sich auf die teilnehmenden Personen und nicht auf die eingeladenen oder angemeldeten (hierbei dürfen die Personen, die die Veranstaltung durchführen und nicht zur Belegschaft gehören NICHT einbezogen werden)
- Geschenke bis zu einem Wert von EUR 60 können als Zuwendung anlässlich der Veranstaltung behandelt werden und sind bei Einhaltung des EUR-110-Freibetrags ebenfalls steuerfrei (z.B. Weihnachtsgeschenk auf Weihnachtsfeier)
- Fahrten mit dem privaten PKW zu einer Firmenveranstaltung (die nicht am regelmäßigen Arbeitsort stattfindet) können dem Arbeitnehmer als steuerfreie Reisekosten erstattet werden.
- Alle Kosten sind als Betriebsausgaben abzugsfähig.

Was passiert bei Überschreitung des Freibetrags?

- Der übersteigende Betrag muss versteuert werden. Hierzu gibt es zwei Möglichkeiten:
 - 25% Pauschale-Versteuerung durch den Arbeitgeber. Es fallen keine zusätzlichen Kosten für die Sozialversicherung an
 - ACHTUNG: Frühzeitige Mitteilung an das Lohnbüro, da die pauschale Versteuerung bis Februar des Folgejahres erfolgen muss.
 - oder der Betrag muss über die Lohnabrechnung des Arbeitnehmers, nach dessen Lohnsteuerabzugsmerkmalen (Steuerklasse, Kinderfreibetrag), versteuert werden. Ebenfalls fallen Sozialversicherungsbeiträge zur Kranken-, Pflege-, Arbeitslosen- und Rentenversicherung für Arbeitgeber und Arbeitnehmer an.
- Der Vorsteuerabzug geht komplett verloren. Wird pro Teilnehmer mehr als EUR 110 für die Veranstaltung ausgegeben, wird nicht mehr von einem betrieblichen Interesse ausgegangen.

Was passiert bei mehr als zwei Veranstaltungen pro Jahr?

- Da nur für zwei Betriebsveranstaltungen im Jahr der Freibetrag gilt, darf am Jahresende entschieden werden, welche Betriebsveranstaltung steuerfrei behandelt und welche pauschal versteuert wird
- Der Vorsteuerabzug entfällt, unabhängig von Freibetrag, ab einer dritten Betriebsveranstaltung

Noch Fragen offen?
Sprechen Sie uns
gerne an...

